

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus Kübler, Helmut Becker  
(Nienberge), Hans Gottfried Bernrath, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
der SPD**

**— Drucksache 12/6133 —**

**Waffenlieferungen, insbesondere Kriegsschifflieferungen an Indonesien**

Die Bundesregierung hat entschieden, Kriegsschiffe aus Beständen der ehemaligen Nationalen Volksarmee und U-Boote, die sich noch im Bau befinden, an Indonesien zu liefern.

Die Bundesregierung hat angegeben, daß sie der indonesischen Regierung zur Auflage gemacht habe, daß die Schiffe ausschließlich zum Küstenschutz, zur Seewegsicherung und zur Bekämpfung des Drogenschmuggels eingesetzt werden dürfen.

Indonesien hält Ost-Timor und West-Papua militärisch besetzt und unterdrückt die Bevölkerung. Unter indonesischer Besetzung finden in West-Papua seit der Besetzung 1963 und in Ost-Timor seit der Besetzung 1975 massive Menschenrechtsverletzungen statt. Von mehreren hunderttausend Todesopfern ist die Rede. Auch in Indonesien selbst sind Menschenrechtsverletzungen keine Seltenheit. Hunderttausende Angehörige oppositioneller Parteien, von Gewerkschaften und anderer Organisationen sollen nach der Machttübernahme des jetzigen Präsidenten Suharto getötet worden sein. Folterungen und langjährige Inhaftierung ohne Gerichtsurteil sind verbreitet.

Die Konflikte und Menschenrechtsverletzungen führen dazu, daß Indonesien und die von Indonesien besetzten Gebiete als Spannungsgebiete anzusehen sind.

**Vorbemerkung**

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Indonesien verbinden vielfältige Beziehungen auf nahezu allen Gebieten. Die Bundesregierung trägt mit der Entwicklung ihrer Beziehungen zu Indonesien auch dem Umstand Rechnung, damit einen Beitrag zur Stabilisierung der Zusammenarbeit mit den ASEAN-Staaten zu leisten.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 23. Dezember 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Zugehörigkeit Indonesiens zu ASEAN ist ein wichtiges Element bei Entscheidungen der Bundesregierung über den Export von Rüstungsgütern.

Die Bundesregierung prüft in diesem Zusammenhang aber auch sorgfältig, inwieweit die für die Bundesregierung nach wie vor unbefriedigende Menschenrechtslage, um deren Verbesserung sie weiterhin bemüht bleibt, ein Hindernis für solche Rüstungsexporte sein könnte. Sie ist zu dem Schluß gekommen, daß die Lieferung von Schiffen an Indonesien unter besonderen vertraglichen Auflagen vertretbar ist.

1. Welches Gremium hat die Schiffslieferungen beschlossen, und wie lautet der Beschuß?

Der Bundessicherheitsrat hat der Lieferung von Überwasser- und Unterwassereinheiten an die Republik Indonesien zugestimmt. Beschlüsse des Bundessicherheitsrates sind vertraulich.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Entscheidung?

Die Entscheidung erfolgte auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des KWKG und AWG sowie der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982, die den Ermessensspielraum der gesetzlichen Vorschriften konkretisieren.

3. Wie viele Schiffe und welche Schiffstypen sollen insgesamt zu welchem Termin geliefert werden?

Mit der Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls am 4. Januar 1993 gingen folgende Schiffseinheiten in das Eigentum Indonesiens über:

- 16 Küstenschutzschiffe „PARCHIM“,
- 12 Landungsboote „FROSCH I“,
- 2 Gefechtsversorger „FROSCH II“,
- 9 Minensuch-/Räumboote „KONDOR II“.

Indonesien ist verpflichtet, die Teildemilitarisierung der Einheiten „FROSCH I“, „FROSCH II“ und „KONDOR II“ in dem Umfang in Deutschland durchzuführen, der im Kaufvertrag festgelegt ist. Terminliche Einzelfestlegungen erfolgten in diesem Vertrag nicht.

Aus Gründen des Wettbewerbsschutzes nimmt die Bundesregierung zu Einzelheiten kommerzieller Vorhaben keine Stellung.

4. Zu welchem Preis wurden die Schiffe aus den Beständen der ehemaligen Nationalen Volksarmee und die noch im Bau befindlichen U-Boote an Indonesien verkauft?

Über den Vertragsinhalt zu den Schiffslieferungen aus ehemaligen NVA-Beständen wurde auf Wunsch der indonesischen Regierung vertrauliche Behandlung gegenüber der Öffentlichkeit vereinbart; dies bezieht sich auch auf den Kaufpreis. Aus Gründen des Wettbewerbsschutzes kann die Bundesregierung zur Preisgestaltung des U-Boot-Projekts keine Stellung nehmen.

5. Wie viele Schiffe und welche Schiffstypen sind schon an Indonesien geliefert worden?
6. Wie viele Schiffe und welche Schiffstypen sollen noch an Indonesien geliefert werden?

Über die in der Beantwortung der Frage 3 aufgeführten Schiffeinheiten hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Schiffslieferung aus Beständen der ehemaligen NVA und der Bundeswehr vorgesehen. Hinsichtlich des U-Boot-Projekts kann die Bundesregierung aus Gründen des Wettbewerbsschutzes nicht Stellung nehmen.

7. Welche Zweckbestimmungen haben die einzelnen Typen von Schiffen aus Beständen der ehemaligen Volksarmee und welche die U-Boote?

Die Zweckbestimmung der 39 indonesischen Schiffseinheiten aus Beständen der ehemaligen NVA bezieht sich vertragsgemäß auf

- den Küstenschutz,
- die Seewegsicherung,
- die Bekämpfung der Piraterie und des Schmuggels, insbesondere im Bereich des Drogenhandels.

Militärische U-Boote werden grundsätzlich vorrangig zur Sicherung der eigenen Hoheitsgewässer eingesetzt.

8. Ist eine Ent- bzw. Teildemilitarisierung bei den schon gelieferten Schiffen erfolgt, und wird eine Ent- bzw. Teildemilitarisierung bei den noch zu liefernden Schiffen erfolgen?

Bisher wurden an den folgenden indonesischen Schiffseinheiten die vertraglich vereinbarten Teildemilitarisierungsmaßnahmen mit deutscher amtlicher Bestätigung in Deutschland durchgeführt:

- 9 Minensuch-/Räumboote „KONDOR II“,
- 2 Gefechtsversorger „FROSCH II“,
- 7 Landungsboote „FROSCH I“.

An den Landungsbooten „FROSCH I“ sind die Teildemilitarisierungsmaßnahmen in Deutschland noch durchzuführen.

9. Welche technischen Maßnahmen erfolgten bei der Ent- bzw. Teildemilitarisierung der schon gelieferten Kriegsschiffe, und wie wird eine Ent- oder Teildemilitarisierung bei den noch zu liefernden Schiffen im einzelnen erfolgen?

Die technischen Maßnahmen zur Teildemilitarisierung umfassen den Ausbau von Waffen und Anlagen.

Im einzelnen betrifft dies:

- Waffenleitanlagen für Geschoßwerfersysteme,
- Waffenleitanlagen für Artilleriebewaffnung,
- Raketen- und Artilleriebewaffnung,
- mechanisches Minenräumgerät MSG-3-S/Sp.

Die taktischen Zeichen werden entfernt.

10. Welches militärische Gerät wird sich auf den Schiffen der ehemaligen Nationalen Volksarmee und auf den U-Booten nach der Lieferung an Indonesien befinden?

Nach der Durchführung der vertraglich vereinbarten Teildemilitarisierungsarbeiten und bei Verlassen der deutschen Hoheitsgewässer werden sich auf den indonesischen Schiffseinheiten befinden bzw. befanden sich:

- „PARCHIM“-Klasse:
  - + Fliegerabwehrbewaffnung,
  - + U-Boot-Abwehrbewaffnung,
  - + hydroakustische und funktechnische Geräte,
  - + Anlagen gegen die elektronische Kampfführung,
  - + Anlagen für den magnetischen Eigenschutz,
  - + ABC-Schutzeinrichtungen;
- „FROSCH I“ und „FROSCH II“-Klasse:
  - + funktechnische Ausrüstung,
  - + Anlagen gegen die elektronische Kampfführung,
  - + Anlagen für den magnetischen Eigenschutz,
  - + ABC-Schutzeinrichtungen,
  - + Buglandeklappe;
- „KONDOR II“-Klasse:
  - + hydroakustische und funktechnische Anlagen,
  - + Minenabwehrbewaffnung (außer Räumgerät MSG-3-S/Sp),
  - + Anlagen für den magnetischen Eigenschutz,
  - + ABC-Schutzeinrichtungen.

Vier Einheiten sind mit Fliegerfaustabschußgestellen versehen. Die zu liefernden U-Boote werden mit den üblichen Sensoren, dem Sensordatenverarbeitungs- und Führungssystem sowie mit Torpedoausstoßrohren ausgestattet sein.

11. Sieht die Bundesregierung eine Ent- bzw. Teildemilitarisierung an den Schiffen als abgeschlossen an, wenn sich auf ihnen noch intakte Abschußrampen für Raketen befinden?

Auf vier Minensuch-/Räumboote „KONDOR II“ ist jeweils ein Fliegerfaustabschußgestell FASTA-4M2 für Nahbereichsfliegerabwehrraketen irrtümlich nicht abgebaut worden, da die für die Festlegung der Teildemilitarisierungsmaßnahmen zugrunde gelegten technischen Bauunterlagen dieses Gestell nicht enthielten. Es handelte sich um eine nicht dokumentierte Nachrüstung, die durch die NVA begonnen wurde und die noch keinen Eingang in die technischen Bauunterlagen gefunden hatte.

Damit wird die Fähigkeit der vier Boote „KONDOR II“ zur Selbstverteidigung gegen Luftbedrohung im Nächstbereich marginal verbessert. Neben dem Abschuß des Infrarotflugkörpers STRELA von der Schulter eines Schützen besteht auch die Möglichkeit des Abschusses von diesem mechanischen Gestell.

12. Inwieweit ist es nach dem Abkommen zwischen der Bundesregierung und der indonesischen Regierung gestattet oder verboten, die ent- bzw. demilitarisierten Schiffe wieder aufzurüsten?

Der Vertrag sieht neben der Teildemilitarisierung einzelner Schiffsklassen auch eine klare Begrenzung des Einsatzzweckes sämtlicher an Indonesien abgegebener Schiffe vor. Die indonesische Regierung hat sich damit gegenüber der Bundesregierung in einem Maße vertraglich verpflichtet, das über den üblichen Rahmen derartiger Verträge, die sonstige Einschränkungen nicht vorsehen, weit hinausgeht.

13. Welche vertraglichen Absicherungen bestehen zwischen der deutschen Bundesregierung und der indonesischen Regierung, daß die Kriegsschiffe ausschließlich zu defensiven Zwecken verwendet werden und nicht gegen die Bevölkerung in den okkupierten Gebieten oder bei innenpolitischen Befriedungsaktionen eingesetzt werden?
14. Welche Möglichkeiten der Kontrolle hat sich die Bundesregierung vorbehalten, daß die vertraglichen Absicherungen von der indonesischen Regierung eingehalten werden, und welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung zur Durchsetzung der vertraglichen Absicherungen, falls die indonesische Regierung sich nicht daran hält?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 12 hingewiesen. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, an der Vertragstreue der indonesischen Regierung zu zweifeln.

15. Welche Waffen wurden schon zu welchen Konditionen von der Bundesrepublik Deutschland aus nach Indonesien verkauft?

Aus Gründen des Wettbewerbsschutzes kann die Bundesregierung zu kommerziellen Rüstungslieferungen aus der Bundesrepu-

blik Deutschland öffentlich keine Einzelheiten mitteilen. Aus Beständen der ehemaligen NVA hat die Bundesregierung bisher keine anderen Waffen an Indonesien verkauft.

16. Plant die Bundesregierung die Lieferung weiterer Waffen an Indonesien?

Die Lieferung weiterer Waffen bleibt zu gegebener Zeit einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

17. Unterscheidet die Bundesregierung zwischen der Küste des Staatsgebietes Indonesiens und den Küsten der von Indonesien besetzten Gebiete, und wird diese Unterscheidung in den Verträgen zwischen der Bundesregierung und Indonesien festgehalten?

Die Haltung der Bundesrepublik Deutschland zur Frage der Anerkennung der Besetzung der ehemals portugiesischen Gebiete bleibt von dem Kaufvertrag unberührt. Es bestand keine Veranlassung, die Unterscheidung in den Kaufvertrag aufzunehmen.

18. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in Ost-Timor mehr als 200 000 Menschen und in West-Papua mehr als 150 000 Menschen aufgrund der indonesischen Besetzung ums Leben kamen?

Der Bundesregierung sind die einschlägigen Berichte der Nicht-Regierungsorganisationen, die sich mit menschenrechtlichen Fragen in Indonesien und Ost-Timor befassen, bekannt. Die Bundesregierung teilt die in diesen Berichten zum Ausdruck kommende Sorge dieser Organisationen über die Respektierung der Menschenrechte in den in der Frage genannten Regionen. Konkrete Zahlenangaben über die Opfer von Menschenrechtsverletzungen kann die Bundesregierung mangels eigener Kenntnisse weder bestätigen noch dementieren.

19. Kann die Bundesregierung Berichte über Ermordungen, Folterungen und Inhaftierungen ohne Gerichtsurteil in Indonesien und in den von Indonesien besetzten Gebieten bestätigen, und wie beurteilt sie diese Verbrechen?
20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtslage in Indonesien?
21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtslage in Ost-Timor im besonderen?
22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtslage in West-Papua im besonderen?
23. Ist der Bundesregierung die unbefriedigende Menschenrechtslage in Aceh/Nordsumatra, das seine Unabhängigkeit anstrebt, bekannt, und wie beurteilt sie die Menschenrechtslage in Aceh?

Die Fragen 19 bis 23 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Lage der Menschenrechte in Indonesien bzw. Ost-Timor viele Fragen offen läßt

und daher nach unseren Maßstäben noch nicht befriedigend ist. Sie kennt die Berichte anerkannter Menschenrechtsorganisationen über die Menschenrechtslage in den genannten Regionen. Die Bundesregierung hat keine detaillierten eigenen Erkenntnisse zur Erhartung der Einzelangaben in den Berichten. Sie hat die Berichte wiederholt zum Anlaß genommen, gegenuber der indonesischen Regierung ihre Sorge uber die Respektierung der Menschenrechte zum Ausdruck zu bringen. Der Bundeskanzler selbst hat wahrend seines Besuches in Indonesien im Februar d. J. die Ernsthaftigkeit unserer Besorgnis gegenuber seinen indonesischen Gesprachspartnern unterstrichen. Unser Engagement gilt insbesondere der Respektierung der Menschenrechte in Aceh, West-Neuguinea (Irian Jaya) und Ost-Timor. Nach dem Vorfall von Dili in Ost-Timor im November 1991 hat die Bundesregierung gemeinsam mit den europaischen Partnern mit allem Nachdruck darauf gedrungen, den Sachverhalt rckhaltlos aufzuklaren und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Gemeinsam mit diesen Partnern wirkt die Bundesregierung darauf hin, daß die Absichtserklarungen der indonesischen Regierung zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage in die Praxis umgesetzt werden.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Schiffslieferungen unter den von ihr selbst aufgestellten Kriterien, da eine wirtschaftliche Kooperation nur stattfinden kann, wenn die Menschenrechte in dem Land gewahrleistet sind?

Der Verkauf der Schiffe erfolgte nicht im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Indonesien hat in diesem Zusammenhang keine Mittel aus der Kapitalhilfe erhalten. Insofern stellt sich auch nicht die Frage nach der Vereinbarkeit mit den Kriterien der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne der Entwicklungshilfe.

25. Ist es fur die Bundesregierung sowohl politisch als auch moralisch verantwortbar, die Kriegsschiffe nach Indonesien verkauft zu haben, obwohl es sich bei Indonesien und den von Indonesien besetzten Gebieten um ein Spannungsgebiet handelt, in dem massive Menschenrechtsverletzungen begangen werden?

Die Bundesregierung pruft vor der Entscheidung uber einen Ristungsexport sehr genau, ob die Menschenrechtssituation im Empfangerland dem entgegensteht.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung den Beschu der WEU-Versammlung vom 17. Juni 1993, alle WEU-Mitgliedstaaten aufzufordern, ein unverzugliches Waffenembargo uber Indonesien zu verhangen, und wird sie dieser Aufforderung Folge leisten?
27. Wie begrundet die Bundesregierung ihre Entscheidung, trotz des Beschlusses der WEU-Versammlung Kriegsschiffe an Indonesien zu liefern?

Die Fragen 26 und 27 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die deutschen Schiffslieferungen wurden vor dem Beschuß der WEU-Versammlung vom 17. Juni 1993 nach Prüfung der seinerzeitigen Menschenrechtslage in Indonesien vertraglich vereinbart.

Die Bundesregierung bezieht die Empfehlung der WEU-Versammlung an die WEU-Mitgliedstaaten, ein Waffenembargo gegen Indonesien zu verhängen, in ihre weiteren Überlegungen mit ein.

28. Sind der Bundesregierung die vom US-Senat neu aufgestellten Kriterien bezüglich zukünftiger Waffenverkäufe an Indonesien bekannt, die als Reaktion auf die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Ost-Timor festgesetzt wurden, und kann die Bundesregierung den Inhalt dieser Kriterien wiedergeben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde am 30. September 1993 im Vermittlungsausschuß zwischen Senat und Repräsentantenhaus die Gesetzesvorlage zur Haushaltsermächtigung für US-Auslandshilfe („appropriation for foreign operations, export financing, and related programs for fiscal year ending September 30, 1994“) verabschiedet. In dieser Vorlage befindet sich ein von Senator Feingold eingebrachtes „amendment“, demgemäß die Lieferung von Militärausrüstung nach Indonesien wegen der dortigen Menschenrechtssituation suspendiert werden soll.

Der Änderungsantrag des Senators wurde zwar vom zuständigen Senatsausschuß gebilligt. Die Gesetzesvorlage wurde zur Haushaltsermächtigung für Auslandshilfe jedoch ohne diesen Änderungsantrag in das Senatsplenum zur Abstimmung eingebracht und angenommen.

Damit haben die Kriterien von Senator Feingold bisher keine Gesetzeskraft.

29. Wird die Bundesregierung sich an den vom US-Senat aufgestellten Kriterien bezüglich zukünftiger Waffenverkäufe an Indonesien orientieren bzw. ähnliche Kriterien aufstellen und anwenden?

Die Bundesregierung setzt sich wie die Regierung der Vereinigten Staaten weltweit für die Achtung der Menschenrechte ein. Demgemäß nutzt sie auch ihre Beziehungen zu Indonesien, um ihren Einfluß zugunsten der Achtung der Menschenrechte in Ost-Timor geltend zu machen. In diesem Sinne hat auch der Bundeskanzler bei seinem Indonesienbesuch mit Präsident Soeharto gesprochen. Der Bundesminister des Auswärtigen hat das Thema bei Begegnungen mit seinem indonesischen Kollegen Alatas ebenfalls zur Sprache gebracht. Auch im Rahmen der EG weist die Bundesregierung die indonesische Seite immer wieder auf die Notwendigkeit der Herstellung und Einhaltung der Menschenrechte hin.

30. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung auf Menschenrechtskonferenzen und gegenüber der indonesischen Regierung, um die Menschenrechtsslage in Indonesien und in den von Indonesien besetzten Gebieten zu verbessern?

Die Bundesregierung betrachtet die weltweite Achtung der Menschenrechte als eines ihrer zentralen Anliegen. Im bilateralen Kontakt sowie in Abstimmung mit ihren europäischen Partnern setzt sie sich auch im Rahmen der Vereinten Nationen mit Nachdruck hierfür ein. Dies gilt auch in bezug auf Indonesien. So hat die EG auf der 49. Menschenrechtskommission im Februar d. J. eine Resolution zur Menschenrechtssituation in Ost-Timor eingebracht, in der Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen dort zum Ausdruck gebracht wird. Die Resolution wurde nach Abstimmung von der Menschenrechtskommission angenommen. Die Bundesregierung hält es in ihren bilateralen Gesprächen für nützlich, mit Indonesien einen ernsthaften Dialog nicht nur über einzelne Menschenrechtsverletzungen, sondern auch über das grundsätzliche Verständnis der Menschenrechte zu führen. Diesem Ziel dient u. a. der Besuch des Koordinators des Auswärtigen Amtes für Menschenrechtsfragen im November d. J. in Jakarta.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in Indonesien auch im Rahmen der Europäischen Union (GASP) mit Nachdruck fortsetzen. Gleichzeitig wird sie sich weiterhin bei der indonesischen Regierung dafür einsetzen, daß Indonesien den internationalen Menschenrechtsabkommen beitritt.

31. Hat die Bundesregierung Überlegungen angestellt, die Schiffe in Mecklenburg-Vorpommern abwracken zu lassen?

Ja. Die Verschrottung der Schiffe hätte beim derzeitigen Schrottwert allerdings weit höhere Arbeitskosten verursacht, als Erlöse aus dem gewonnenen Material (Metallschrott) zu erzielen gewesen wären.

Da Kaufanfragen für die Schiffe vorlagen, wurde der Verkauf als wirtschaftlichste Verwertungsart verfolgt.

32. Welche Beschäftigungseffekte hätte es für die Werftindustrie in Mecklenburg-Vorpommern, wenn die Schiffe dort abgewrackt werden würden?  
Lagen der Bundesregierung weitere Angebote von anderen Staaten vor, die bereit gewesen wären, die Schiffe zu übernehmen?  
Falls ja, welche Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den Werften in Mecklenburg-Vorpommern wären von diesen Aufträgen ausgegangen?

Der Bundesregierung lagen Angebote anderer Staaten vor. Eine Lieferung an die Interessenten wäre jedoch nach den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung vom 28. April 1982 nicht vertretbar gewesen.

Durch den Verkauf und die anschließenden Demilitarisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an den indonesischen Schiffen werden etwa 170 qualifizierte Arbeitsplätze für die Dauer von zwei Jahren in Mecklenburg-Vorpommern gesichert. Bei einer Verschrottung wäre dies in viel geringerem Umfang der Fall gewesen.



---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333